



Bundesverfassungsgericht: Drei-Monats-Frist für Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit ist verfassungswidrig

In der Praxis stellt sich gelegentlich das Problem, dass nach dem Beschluss des Zulassungsausschusses unerwartete bzw. nicht steuerbare Ereignisse eintreten, welche der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit entgegenstehen. Die Gründe sind vielfältig und liegen oftmals im tatsächlichen Bereich (z.B. das Auftreten einer Krankheit, Verzögerungen bei der Fertigstellung oder Anmietung der Praxisräumlichkeiten, Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung einer vakanten Arztstelle, etc.).

Ein derart gelagerter Sachverhalt lag auch der Entscheidung des Bundessozialgerichtes (BSG) (Urt. v. 13.5.2015, Az.: B 6 KA 25/14 R) zu Grunde. In Streit stand die Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ), welches in einem Neubau (Betriebsstätte) auf dem Grundstück einer alten Backsteinvilla errichtet werden sollte. Nach Erteilung Zulassung wurde die Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit zwar fristgerecht angezeigt. Jedoch erfolgte die Behandlung entgegen des Zulassungsbescheides nicht am Ort der Betriebsstätte, da der Gebäudeneubau des MVZ zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertig gestellt war. Dieser konnte erst ein- einhalb Jahre später bezogen werden. Als der Zulassungsausschuss bei einem Kontrollbesuch feststellen musste, dass die Ärzte während des gesamten Zeitraums ihre Tätigkeit weiterhin in den Räumlichkeiten ihrer Arztpraxen ausüb-

ten, entzog er dem MVZ die Zulassung sowie die Genehmigung zur Anstellung von Ärzten. Da die Zulassung gem. § 95 Abs. 1 S. 5 SGB V und § 24 Abs. 1 Ärzte-ZV für den Ort der Niederlassung (Vertragsarztsitz) und demzufolge für die konkrete Praxisanschrift erteilt wird, hat die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit an einem anderen („falschen“) Ort zur Folge, dass die Tätigkeit als nicht aufgenommen gilt. Deswegen stützte der Zulassungsausschuss seine Entscheidung maßgeblich auf § 19 Abs. 3 Ärzte-ZV. Nach dieser Norm endet die Zulassung qua gesetzlicher Anordnung, wenn die vertragsärztliche Tätigkeit in einem von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereich nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung aufgenommen wird. Am Ende des Instanzenzuges bestätigte das BSG schließlich den Entzug der Zulassung unter anderem wegen Verstoßes gegen § 19 Abs. 3 Ärzte-ZV.

Der gegen diese Entscheidung erhobenen Verfassungsbeschwerde gab das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (Beschl. v. 26.9.2016, Az.: 1 BvR 1326/15) teilweise statt und erklärte § 19 Abs. 3 Ärzte-ZV für verfassungswidrig, da die Norm die verfassungsrechtlich verbürgte Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) des MVZ verletzt. § 98 SGB V delegiert die Ausgestaltung des Zulassungsrechts an das Bundes-

ministerium für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates, die in Zulassungsverordnungen „das Nähere“ über die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zu regeln haben. Von dieser Ermächtigung hat der Ordnungsgeber in Form der Ärzte-Zulassungsverordnung Gebrauch gemacht. Nach Auffassung des BVerfG überschreitet § 19 Abs. 3 Ärzte-ZV aber die Grenzen des § 98 Abs. 1 S. 1 SGB V und ist daher nichtig, denn der Ordnungsgeber ist lediglich dazu ermächtigt, „das Nähere“ zu regeln. Demgegenüber beschränkt sich § 19 Abs. 3 Ärzte-ZV aber nicht auf die Ausgestaltung und Konkretisierung bestehender Beendigungstatbestände (Tod, Verzicht, Befristung, Wegzug, vgl. § 95 Abs. 7 SGB V), sondern führt einen neuen Beendigungstatbestand (Nichtaufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit) ein.

Gleichwohl sind zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Leistungserbringer weiterhin verpflichtet, im nicht gesperrten Planungsbereich die Tätigkeit am Vertragsarztsitz binnen der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist aufzunehmen (§ 19 Abs. 2 Ärzte-ZV). Welcher Zeitraum in gesperrten Bereichen zukünftig eingehalten werden muss, ist derzeit noch offen. Die Tätigkeitsaufnahme am „falschen Ort“ bleibt jedoch unverändert unzulässig.

Die Entscheidung des BVerfG hat fer-

ner keinerlei Auswirkungen auf die Tatsache, dass die Gesellschafter des MVZ den Zulassungsausschuss im vorliegenden Fall getäuscht haben, indem sie die tatsächliche Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit verschleierten. Infolgedessen hat das MVZ seine „vertragsärztlichen Pflichten gröblich verletzt“, sodass aus diesem Grund eine Entziehung der Zulassung in Betracht kommt (vgl. § 95 Abs. 6 S. 1 a.E. SGB V). Ebenso bleiben die übrigen Entziehungsgründe (Zulassungsvoraussetzungen liegen nicht oder nicht mehr vor sowie Nichtaufnahme oder Nichtausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit) von der Entscheidung unberührt (§ 95 Abs. 6 S. 1 SGB V). Allerdings erfolgt die Entziehung in diesen Fallkonstellationen nicht kraft Gesetzes, sondern auf Grund einer Entscheidung des Zulassungsausschusses, die keine Rückwirkung hat. Zudem ist anstelle der Entziehung auch das Ruhen der Zulassung oder der hälftige Entzug als mildere Mittel in Erwägung zu ziehen. Nicht zuletzt stehen dem Betroffenen die Rechtsbehelfe des Widerspruches und der Klage zur Seite, die grundsätzlich aufschiebende Wirkung entfalten.

Neben den genannten allgemeinen Gründen, die eine Entziehung der Zulassung nach sich ziehen können, bestimmt § 95 Abs. 6 S. 3 SGB V, dass einem MVZ die Zulassung auch dann zu entziehen ist, wenn bei ihm für länger als sechs Monate die Gründungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Damit wird klargestellt, dass die Gründungsvoraussetzungen eines MVZ auch Voraussetzung für den Fortbestand sind.

Ein Verlust der Gründungsvoraussetzungen kann sich – neben der fehlenden

ärztlichen Leitung – insbesondere bei Gesellschaftern eines MVZ durch den Verlust ihres Status als Leistungserbringer ergeben. Dies ist bei einem Krankenhausträger beispielsweise gegeben, wenn dieser den Versorgungsvertrag mit den Krankenkassen nach §§ 107, 108 SGB V verliert oder aus dem Krankenhausbedarfsplan herausgenommen wird. Sind mehrere Leistungserbringer, z.B. ein Krankenhaus gemeinsam mit Vertragsärzten, an der Gründung eines MVZ beteiligt, ist in dem Fall, dass nur einer der Gründer die Eigenschaft als Leistungserbringer verliert, dessen umgehendes Ausscheiden aus dem MVZ zu gewährleisten, damit nicht der Bestand des gesamten MVZ gefährdet wird. Ausreichend ist nämlich bereits, dass einer von mehreren Gründern die Voraussetzung nicht mehr erfüllt, um die Zulassung des MVZ zu entziehen. Besonderes Augenmerk ist daher bei der Vertragsgestaltung in den Gesellschaftsverträgen für das MVZ darauf zu legen, dass Gesellschafter eines MVZ, welche die Gründereigenschaft verlieren, mit dem bestandskräftigen Verlust ihrer Zulassung oder ihres Vertrages mit den Kostenträgern automatisch aus der Gesellschaft ausscheiden, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die übrigen Gesellschafter bedarf.

Eine Klarstellung beinhaltet § 95 Abs. 6 S. 4 SGB V. Expressis verbis wird durch das Gesetz normiert, dass die Gründereigenschaft nach § 95 Abs. 1a S. 1 SGB V für niedergelassene Vertragsärzte fort gilt, wenn diese auf ihre Zulassung zugunsten der Anstellung in einem MVZ verzichtet haben (§ 103 Abs. 4a S. 1 SGB V), solange sie in dem MVZ weiter tätig sind und Gesellschaftsanteile an der Trägergesellschaft halten („Grün-

dingungsgesellschafter“). Nach dieser Regelung entfällt die Gründereigenschaft von ehemals zugelassenen Vertragsärzten dann nicht, wenn der Vertragsarzt aufgrund seiner Anstellung im MVZ auf seine Zulassung verzichtet. Dies gilt sowohl für den mitgründenden Vertragsarzt als auch den Vertragsarzt, der später unter Verzicht auf seine Zulassung das bereits bestehende MVZ erweitert. Die Gründereigenschaft bleibt jedoch nur solange bestehen, wie der ehemalige Vertragsarzt in dem MVZ als Angestellter tätig ist und Gesellschaftsanteile an der Trägergesellschaft hält. Zu berücksichtigen ist indes, dass der angestellte Arzt als Gründungsgesellschafter nicht mehr als 50% der Gesellschaftsanteile halten darf, da ansonsten nicht mehr von einer Anstellung ausgegangen werden kann. Ferner dürfte sich die Regelung ausschließlich auf das MVZ in der Rechtsform der GmbH beziehen. Denn für die Partnerschaftsgesellschaft ist erforderlich, dass die Gesellschafter weiterhin freiberuflich tätig sind, was bei dem angestellten Arzt gerade nicht der Fall wäre. Auch kann ein Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach §§ 705 ff. BGB nicht zugleich deren Arbeitnehmer sein. ■

Münster, den 13.02.2017

Prof. Dr. Peter Wigge

Impressum

Prof. Dr. Peter Wigge
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge

Scharnhorststr. 40
48151 Münster

Tel.: (0251) 53 595-0
Fax: (0251) 53 595-99
Internet: www.ra-wigge.de
kanzlei@ra-wigge.de